

RS Vwgh 1993/9/21 93/14/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §62 Abs4;
- BAO §293 Abs1;
- VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Durch einen Berichtigungsbescheid, der selbst rechtsmittelbar ist, wird der berichtigte Bescheid ergänzt, weshalb die belangte Behörde von dem solcherart berichtigten Bescheid auszugehen hatte und auch der Verwaltungsgerichtshof seiner Prüfung den berichtigten Inhalt des Bescheides des Finanzamtes zugrunde zu legen hat (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung Handbuch, 695f, B VS 10.12.1986, 86/11/0007, VwSlg 12329 A/1986), solange der Berichtigungsbescheid nicht aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist. Richtet sich die Beschwerde nicht gegen einen letztinstanzlichen Bescheid im Berichtigungsverfahren, ist dem Verwaltungsgerichtshof auch die Beurteilung der Frage entzogen, ob die Berichtigung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140119.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>